

Verzicht auf Plastik-Plakate bei der Kommunalwahl 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2020	Rat
10.06.2020	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
18.06.2020	Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit 2004 ist die Wahlplakatierung in Gummersbach durch ein Modell geregelt, an dem sich alle Wahlteilnehmer freiwillig beteiligen. Ziel ist neben einer zahlenmäßigen Begrenzung je nach Bedeutung der Wahl auch die Sicherstellung ordnungsrechtlicher Anforderungen wie z.B. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Ferner darf die Chancengleichheit der einzelnen Wahlvorschläge nicht gefährdet werden.

Das Grundwerk von 2004 wurde nach einem Antrag der FDP-Stadtratsfraktion entwickelt, welcher die Plakatierung auf einige von der Stadt bereitgestellte Flächen beschränkt hätte. Es stellt einen seitdem im Vergleich zu andernorts zu beobachtenden Zuständen moderaten Verlauf der Plakatierung in Gummersbach sicher und dient allein so schon dem Schutz der Umwelt durch Müllvermeidung.

In den Vorberatungen zum ersten Wahlplakatierungskompromiss wurde 2003 von den Fraktionsspitzen ausdrücklich betont, dass das Thema durch die Parteien untereinander und nicht durch eine Festlegung des Rates gelöst werden sollte. In diesem Sinne wird vor einer Wahl entweder in einem Termin oder in einem schriftlichen Verfahren der Regelkatalog diskutiert und von Jahr zu Jahr durch sinnvolle Ergänzungen und durch Änderung der jeweiligen Standortzahlen an die aktuelle Situation angepasst.

Im Gegenzug zur freiwilligen Selbstverpflichtung profitieren die Wahlvorschlagsträger davon, nicht für jeden Standort einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellen zu müssen und bei Plakatierungsfehlern zunächst durch den Hinweis eines Mitbewerbers zu Korrekturen in der Lage zu sein, bevor ein behördliches Vorgehen im Raum steht.

Verwaltungsseitig besteht der Eindruck, dass diese Flexibilität von den Parteien durchaus geschätzt wird.

Zur Sitzung des Rates am 26.02.2020 wurde der beigefügte Antrag zur Beschränkung von „Plastik-Plakaten“ gestellt und mit der Intention, das gesamte Plakatierungsverfahren zu beleuchten, einstimmig zur Behandlung an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss verwiesen. Leider wurde diese Behandlung durch die noch andauernde Pandemie-Situation um 10 Wochen verzögert, wodurch in vielen Fällen vermutlich bereits Festlegungen auf bestimmte Werbestrategien erfolgt sein dürften.

Dies gilt umso mehr, als sich alle Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des zitierten Infektionsgeschehens bzw. der derzeit nicht mit bisherigen Wahljahren vergleichbaren Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger ganz neuen Herausforderungen gegenüber sehen, um eine vergleichbare Reichweite zu erzielen. Ohne belastbare Daten auch nur ansatzweise zur Verfügung zu haben, liegt hier für 2020 neben online nutzbaren Formaten sicherlich eine sehr große Bedeutung im Plakatwahlkampf.

Vor Eingang des hier zu behandelnden Antrages wurde verwaltungsintern ein Regelkatalog für die freiwillige Selbstverpflichtung im Jahr 2020 entworfen, welcher die Sondersituation eines angekündigten gemeinsamen Wahlvorschlages zur Bürgermeister(innen)wahl und der anstehenden Integrationsratswahl berücksichtigt. Zugleich wurden Umweltaspekte insofern stärker aufgegriffen, als erstmals konkrete Fristen für die Beseitigung der Plakate nach der Wahl enthalten sind.

Sollte nicht schon aufgrund der Sondersituationen des Jahres 2020 und der Verzögerung in der Behandlung des Antrages eine Verfahrensänderung erst für das Jahr 2021 bevorzugt werden, könnte dieser Umweltaspekt im Sinne des Antrages schon im laufenden Jahr durch eine Aufforderung ausgeweitet werden, die Plakate nach ihrer Entfernung möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen (s. Ziffer 13 der Anlage).

Der jeweilige Wahlvorschlagsträger könnte dann für sich entscheiden, ob diese Wiederverwertung in einem Recycling besteht, wie es zum Beispiel von der Firma ASCON in Bonn angeboten wird, oder durch „überkleben“ mit einem neuen Motiv zur Nutzung zur nächsten Wahl. Bei den nächsten Wahlen sollte die Aufforderung dann schon im Vorfeld dazu führen, dass bei der Planung und Materialbeschaffung für die anstehenden Kampagnen stärker auf Wiederverwertbarkeit geachtet wird.

Diese Aufforderung würde auch einige juristische Problemstellungen vermeiden, die sich z.B. aus dem gewählten Begriff „Plastik-Plakat“ ergeben könnten, denn der Begriff Plastik steht als umgangssprachlicher Begriff für viele Materialien und ist so nur schwer als juristisch belastbare Definition eines zu vermeidenden Werkstoffes nutzbar. Inwiefern sich eine solche Festlegung angesichts der privilegierten Stellung der Parteien überhaupt durchsetzen ließe, müsste dann ebenso wenig kritisch hinterfragt werden, wie die ggf. unterbleibende Gleichbehandlung mit kommerziellen Plakatierungen, welche dann (noch) keiner Einschränkung unterlägen.

Für eine fundierte Diskussion ist in der Anlage der aktualisierte Entwurf für einen Regelkatalog 2020 beigefügt, welcher ohne den vorliegenden Antrag bereits den Parteien zur Diskussion und anschließenden Verständigung auf eine finale und unterschriftsreife Fassung zugeleitet worden wäre, die dann dem Fachbereich BürgerService, öffentliche Ordnung und Sicherheit als Basis der generellen Erlaubnis für das Jahr 2020 dienen würde.

Der Beschluss zum vorliegenden Antrag ergibt sich aus der Beratung.

Anlage/n:

Antrag der GRÜNEN-Ratsfraktion vom 10.02.2020

Entwurf eines Regelkataloges zur freiwilligen Selbstverpflichtung für die Wahlplakatierungen zu den Kommunalwahlen und zur Integrationsratswahl 2020